

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Petra Hüsgen
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

vorab per Fax: 0211-475-2430

Ihr Schreiben vom
22.05.2014

Ihr Zeichen
54.03.02-Niers-System

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 12-06.14 WA

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Niers-Systems
Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände

Sehr geehrte Frau Hüsgen,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände Naturschutzbund (NABU), Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) nehme ich hiermit zur geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Niers-Systems Stellung.

Grundsätzlich weisen die Naturschutzverbände darauf hin, dass zukünftig von Ausnahmen für Bau- und Versiegelungsmaßnahmen, angesichts der Konflikte zwischen der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet und den aktuellen Nutzungen der Flächen, unbedingt abzusehen ist. In großen Teilen der geplanten Festsetzungsflächen existiert schon jetzt eine dichte Besiedelung mit genügend Konfliktpotentialen bei möglichen Überschwemmungen. Dem Prinzip der Vorsorge muss unter Einhaltung der in einem Überschwemmungsgebiet geltenden Verbote dringend Rechnung getragen werden. Davon darf auf keinen Fall zugunsten der derzeitigen Flächennutzungen abgewichen werden.

Laut § 1 (2) der im Entwurf vorgelegten Verordnung „bezweckt die Festsetzung [auch] den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen“. Dieses Ziel wird selbstverständlich von den Naturschutzverbänden unterstützt und begrüßt. Jedoch stellt sich die Frage, warum nicht von der Möglichkeit nach § 78 (5) WHG Gebrauch gemacht wird und entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung in die Verordnung aufgenommen werden!? Die Naturschutzverbände fordern eine entsprechende Prüfung von Maßnahmen und Aufnahme in die Festsetzungsverordnung.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Anna Ebbighausen

Datum
27. August 2014

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Bei der Prüfung und Erarbeitung solcher Maßnahmen muss es also – auch im Sinne des Hochwasserschutzes – zum einen tatsächlich um den Erhalt der ökologischen Strukturen gehen: Die noch vorhandene Naturnähe von Uferzonen wie auch die seltenen natürlichen bzw. naturnahen Auwälder, die für die Wasserrückhaltung von großer Bedeutung sind, sind zu erhalten. Zum anderen müssen Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Strukturen in der Aue geprüft werden: Dabei ist unbedingt zu beachten, dass solche Maßnahmen nicht mit Eingriffen in bereits vorhandene ökologisch wertvolle Lebensräume verbunden sein dürfen. In die Prüfung und Erarbeitung von Maßnahmen werden sich die Naturschutzverbände gerne mit Ihrem naturschutzfachlichen Sachverstand und Ihren Ortskenntnissen einbringen.

Des Weiteren kritisieren die Naturschutzverbände die Vorgehensweise, dass die Ermittlung der Hochwasserabflüsse und der Wasserspiegellagen als Grundlage für die Erstellung der Überschwemmungsgebiete an der deutsch-niederländischen Staatsgrenze Halt macht. Der mögliche Einfluss der topographischen Verhältnisse, Flächennutzungen und Rauheiten auf niederländischer Seite auf die Hochwassersituation auf deutscher Seite muss aus Sicht der Naturschutzverbände noch geprüft werden. Nicht umsonst sieht das WHG vor, dass die zuständigen Behörden zur Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete wie auch zur Erstellung von Gefahren- und Risikokarten bedeutsame Informationen mit anderen Mitgliedstaaten austauschen (§§ 73 (4), 74 (5) WHG).

Für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes allein auf die hydraulisch-numerische Modellierung eines HQ_{100} zurückzugreifen, ist aus Sicht der Naturschutzverbände keinesfalls ausreichend. Vielmehr sind weitere mögliche Retentionsräume in das Gebiet aufzunehmen und damit deren langfristige Erhaltung zu sichern. So heißt es auch in § 76 (2) WHG:

„Die Landesregierung setzt durch Rechtsverordnung

1. [...] **mindestens** die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, **und**

2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest.“

Demnach ist zu prüfen, ob nicht auch seltenere Hochwässer mit höheren Wasserständen bei der Festsetzung zu berücksichtigen sind. Zumindest ist die modellhafte, rechnerische, statistische Ermittlung des Überschwemmungsgebiets nicht sachgemäß. Stattdessen ist ein Abgleich mit der tatsächlichen aktuellen Situation notwendig und sind weitere Retentionsflächen in das Gebiet aufzunehmen. Einige solcher Flächen werden nachfolgend aufgezeigt:

Karte 2:

Die ausgewiesenen Flächen sollten um die Flächen des Richtung Westen liegenden NSG Niersbruch bis unterhalb der Bebauung und dann nach Norden bis hinter die Teiche der Fischzuchtanlage erweitert werden. Das ganze Gelände ist mit alten Gräben und teilweise aktiven Gewässern durchzogen!

Karte 4:

Die ausgewiesenen Flächen des NSG Gütterather Bruch beidseitig der Niers sollten ebenfalls als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden. Diese Bereiche sind ebenfalls von Gräben durchzogen!

Karte 6, Blatt 54:

Die Darstellungen gehen von einem veralteten Stand aus: Die neu angelegten Auenflächen des "Rohrdommelgebiets" (s. <http://bsks.de/Projekte/Rohrdommel/Wiederansiedlung-Rohrdommel.html>) fehlen weitgehend und sollten einbezogen werden (in der Karte der Bereich "Pützwinkel" bis zum De Wittsee.).

Karte 7:

Die ausgewiesenen Flächen, die außerhalb des neuen RRB Geneicken liegen, bis zur Düsseldorfer Str. reichen und die Flächen auf der östlichen Seite der Niers, werden unverständlicher Weise, nicht in die Überlegungen einbezogen.

Karten 8+9:

Der ganze Bereich des NSG Volksgarten und vor allem auch der Bungtbach mit seinen neuen Retentionsflächen hat keine Berücksichtigung gefunden. Bei Niershochwasser würde sich dies über den Gladbach bis in den Bungtbach bemerkbar machen und diese Flächen fluten. Die Niersauen im Bereich Laakbenden sollten ebenfalls als Überflutungsgebiet ausgewiesen werden!

Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung unserer Bedenken und Anregungen im weiteren Verfahren zur Erstellung des Überschwemmungsgebiets Niers-System.

Mit freundlichen Grüßen


Anna Ebbighausen